



N i e d e r s c h r i f t
über die Gemeinderatssitzung
vom Montag, den 11.12.2017 in Rettenberg

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27.11.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen das vorgelegte Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.11.2017 öffentlicher Teil keine Einwendungen oder Anregungen und genehmigt dieses vorbehaltlos.

TOP 3 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss
--

Bauantrag Reitemann
Hallenerweiterung der best. Abbundhalle in Sterklis

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag des Herrn Reitemann, 87549 Rettenberg auf Hallenerweiterung der bestehenden Abbundhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1659/2, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Das anfallende Oberflächenwasser/ Drainagewasser etc. fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Höhenabnahme ist, soweit erforderlich, einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrenschaft vorzunehmen.
3. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

TOP 4 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss

Bauantrag Eheleute Lindebacher
Neubau eines Wohnhauses mit Garage

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag der Eheleute Lindebacher auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1915/6, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen **unter der Voraussetzung, dass die Einbeziehungssatzung „Liftweg-Kranzegg“ Rechtskraft erlangt.**

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Das Vorhaben ist fachgerecht auf Kosten des Antragstellers an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Mit der Entstehung der Beitragspflicht wird von Seiten der Gemeinde Rettenberg der Beitrag veranlagt. Die voraussichtliche Höhe des Herstellungsbeitrags zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage/Entwässerungseinrichtung wird nach Fertigstellung des Gebäudes von der Gemeinde Rettenberg errechnet und von der Bauantragstellerin entsprechend erhoben.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern, bzw. der Regenwasserkanalisation zuzuleiten und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Ebenso wenig darf eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen. Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Für das Vorhaben sind zwei Stellplätze auf eigenem Grund anzulegen (Garagenstellplätze werden darauf angerechnet).
4. Die Höhenabnahme des Vorhabens ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, dem Landratsamt Oberallgäu, sowie der Bauherrenschaft vorzunehmen.
5. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

TOP 6 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016

Beschluss:

1. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde bekannt gegeben.
2. Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.
3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den ausgewiesenen Ergebnissen laut der Anlage 1 festgestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden dem Beschluss beigelegt.
4. Bürgermeister und Verwaltung wird für das Jahr 2016 die Entlastung erteilt.